

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BBV - Bildung Bedeutet Verstehen e.V.". Er ist unter der Nummer VR 456 beim zuständigen Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tribsees.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar:
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - f) die Förderung der öffentlichen Gesundheit,
 - g) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung,
 - h) die Gewährung von Unterkunft und Unterhalt und/oder die Beihilfe zu Unterkunft und Unterhalt an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - i) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung verschiedenster Bildungs- und Informationsangebote, einschließlich der Nutzung neuer Medien,
 - b) die Durchführung von Projekten verschiedener Art zur wissenschaftlichen Begleitung und Forschung in Bezug auf Jugend- und Erwachsenenqualifikation und -entwicklung sowie der damit verbundenen didaktisch-methodischen Nutzungsmöglichkeiten der Medien
 - c) die Organisation, Planung und Durchführung von Projekten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei Bildung und Erziehung sowie der Bewahrung und des Austausches im Bereich der Heimatpflege und Heimatkultur
 - d) die aktive Teilnahme und eigenständige Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Informationsverbreitung zur gesunden Ernährung zur Erhaltung und Verbesserung der Volksgesundheit
 - e) die kulturelle und soziale Integration von Asylbewerbern in Deutschland, Förderung ihrer sprachlichen Fähigkeiten, gezielte Unterstützung bei der Berufsorientierung, Gewährung von Unterkunft
- (3) Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben, bearbeiten, verändern und die hierbei entstehenden neuen Wirtschaftsgüter ohne Gewinnerzielungsabsicht veräußern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige

Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Ziele.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Vereine sein, welche den Verein fördern wollen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Zu diesem Zweck entwickelt der Vorstand ein Antragsformular. Die Verwendung dieses Formulars ist zwingend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Mitarbeiter des Vereins sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Streichung,
 - c) durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären ist,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand,
 - e) mit der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel. Die Mitgliederbeiträge werden von dem Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung im Mitgliederbereich auf der Homepage (www.bildung-bedeutet-verstehen.de) unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung oder dem Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Jahr einzuberufen. Auf ihr sind der Jahresbericht und die Jahresrechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder werden, sofern es sich um juristische Personen, Vereine, öffentlich-rechtliche Einrichtungen etc. handelt, ausschließlich vertreten durch deren Leiter bzw. gleichgestellte Personen oder deren bevollmächtigte Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen bzw. -vollmachten sind ausgeschlossen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse
 1. Mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Änderungen des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
 2. Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes.

Stimmenenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen und werden daher bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Es soll den Mitgliedern binnen eines Monats zugeleitet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahren gewählt.
Der Vorstand wird im Blockwahlverfahren gewählt.
Der alte Vorstand bleibt bis Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er entscheidet bei Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, die mit der Geschäftsführung beauftragt werden und entsprechend der durch den Vorstand erteilten Vollmachten gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmachten übertragen bekommen können.
Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter nehmen mit je einer Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer darf nur werden, wer Mitglied ist.
- (6) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Jahresrechnungslegung und den Jahresbericht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des gem. § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer aus seinen Reihen einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tribsees, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde am 15.11.1995 errichtet, am 17.12.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2016 vollständig neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung im Vereinsregister in Kraft.